

hören bestimmter Ort) zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendig sind, so könnte wirklich jemand annehmen, daß auch eine gewisse Unruhe, bezw. das Bestreben die Ruhe des Gewissens wieder zu gewinnen, eine Notwendigkeit für die Gültigkeit der Beichte im vorliegenden Falle sei. Doch waren die Kanonisten bald darüber einig, daß mit einer solchen Auslegung nur eine große Verwirrung geschaffen würde. Man erklärte daher, daß diese Bedingung, conscientiae tranquillitas, mit jeder guten Beichte gegeben sei. Freilich hatte man damit auch gesagt, daß dieser Zusatz eigentlich überflüssig, also ein Pleonasmus ist. Andere lassen diesem Zusatz eine Bedeutung in dem Sinne, daß sie davon nicht die Gültigkeit, wohl aber vielleicht die Erlaubtheit der Beicht abhängig machen. Es mußte ein vernünftiger Grund, causa rationabilis, dafür vorhanden sein, daß die Klosterfrau statt an den bestellten Beichtvater sich an einen außergewöhnlichen wendet. Und der Beichtvater, der merkt, daß ohne hinlänglichen Grund die Ordnung nicht eingehalten wird, soll das Beichtkind ermahnen, solche Ausnahmen nicht zu machen. Vgl. Vermeersch-Creusen, Ep. jur. can. I, 1921, 215, 221; Schäfer, De religiosis, 1927, 213.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes.) Bereits im Jahre 1929 (Acta Ap. Sedis XXI, 669) wurde eine Kardinalskongregation, bestehend aus den Kardinälen Gasparri, Sincero, Cerretti und Ehrle, zum Studium dieser Frage eingesetzt. Als Sekretär fungiert Cicognani. Nunmehr sind auch Unterkommissionen bestellt worden, und zwar eine für die Sammlung der Quellen und eine zweite zur Ausarbeitung von Schemata. Von den einzelnen Riten wurden bereits Arbeiten vorgelegt. Begreiflicherweise hat die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes noch größere Schwierigkeiten als der Codex canonici („Apollinaris“, 1931, 477).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Wie Ungenauigkeit sich rächt.) Im Gebiete der Republik Österreich ereignete sich folgender Fall: Adolf meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche. Vorschriftsmäßig wurde hievon der katholische Pfarrer des Aufenthaltsortes verständigt. Derselbe unterließ es aber, den Pfarrer des Taufortes hievon zu benachrichtigen. Nach einiger Zeit wollte Adolf in einer Pfarre, wo seine Verhältnisse unbekannt waren, eine katholische Ehe schließen. Er brachte zu diesem Behufe einen Taufschein neuesten Datums bei, welcher keine Bemerkung über seinen Austritt aus der katholischen Kirche enthielt. So wurde die Trauung des konfessionslosen Adolf mit der Katholikin Anna anstandslos vorgenommen. Nach Jahren